EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1964

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 2048, 2074, 2118, 3049, 3085, 3101)

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/568/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die von dem Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 28. Juni, 21. September und 20. Dezember 1962 sowie vom 25. März, 21. Juni und 19. September 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 30 976 403 bfrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [5],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 30. Juni 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Office national de l'emploi (ONEm)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(5) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose oder unterbeschäftigte Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitnehmern, die nicht alle Voraussetzungen der Artikel 2 und 4 erfüllen. Diese Arbeitskräfte waren entweder als Arbeitskräfte unter 18 Jahren nicht gemäß Artikel 2 während drei aufeinanderfolgender Monate bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet, oder sie haben nach Abschluß der Berufsumschulung keine mindestens sechsmonatige neue produktive Beschäftigung ausgeübt wie dies in Artikel 4 vorgeschrieben ist.

Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus den Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (1,47 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 455 353 bfrs. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office national de l'emploi (ONEm)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 455 353 bfrs anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 30 976 403 bfrs — 455 353 bfrs = 30 521 050 bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von dem Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office national de l'emploi (ONEm)" für in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 30. Juni 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 30 521 050 bfrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 30 521 050 bfrs (rund 610 421 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN